

BESCHLUSSVORLAGE	Datum	29.10.2020	TOP
	Amt	Haupt- und Personalamt	
	AZ		

BV-Nr.:
2020-227

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin	öff./nichtöff
----------------	----------------------	-----------------------	----------------------

Ortschaftsrat Obereisesheim	Beschlussfassung	08.12.2020	öffentlich
-----------------------------	------------------	------------	------------

Beteiligte Ämter: 16

vorangegangene Beschlussvorlagen:	
-----------------------------------	--

Finanzierung: Mittel stehen mit EUR zur Verfügung	Kosten EUR	Finanzhaushalt:	<input type="checkbox"/>	Jahr:
		Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>	
		Produkt und Sachkonto:		

üpl./apl. - Deckungsvorschlag:

Anlagen:	
----------	--

Betrifft: Nachrücken von Herrn Jan Seufer in den Ortschaftsrat Obereisesheim
--

Beschlussvorschlag:

Für den ausscheidenden Ortschaftsrat Peter Fuchs rückt als Ersatzbewerber des Wahlvorschlages der SPD, Herr Jan Seufer in den Ortschaftsrat Obereisesheim nach.

Sachdarstellung und Begründung:

Erster Ersatzbewerber des Wahlvorschlages der SPD war bei der Ortschaftsratswahl am 26. Mai 2019 mit 733 Stimmen Herr Jan Seufer.

Hinderungsgründe im Sinne des § 29 Gemeindeordnung (GemO) liegen nicht vor.

Herr Jan Seufer hat erklärt, diese ehrenamtliche Tätigkeit wahrzunehmen. Er wird am 8. Dezember 2020 durch den Ortsvorsteher öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten verpflichtet (§ 32 GemO).

Gesetzliche Grundlage:

§ 29 GemO Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) (aufgehoben)

(3) (aufgehoben)

(4) (aufgehoben)

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Gez.

Julian Dierstein
Stv. Haupt- und Personalamtsleiter